

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Hakwood

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1. Hakwood: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Hakwood (Hak Houtindustrie, Handelmaatschappij en Houtverwerking Hak B.V.) und/oder mit Hakwood verbundene Unternehmen.
- 1.2. Auftraggeber: die Person, die einen Vertrag mit Hakwood abgeschlossen hat.
- 1.3. Vertrag: der Kauf- oder Dienstleistungsvertrag zwischen Hakwood und dem Auftraggeber.
- 1.4. Waren: die von Hakwood im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit angebotenen Waren, darunter Fußböden, Parkettfliesen, Sonderanfertigungen, Zubehör, Pflegeprodukte und verwandte Produkte.
- 1.5. Hakwood Technical Product Information (TPI): das Dokument von Hakwood mit einer Beschreibung der funktionalen und technischen Eigenschaften des betreffenden Bodenbelags. das unter anderem Angaben zu Abmessungen und Toleranzen enthält.
- 1.6. Hakwood Installation Instructions (HII): das Dokument von Hakwood mit Anweisungen zur Installation, zur Vorbereitung des Installationsortes, zu den Arbeitsschritten und zur Verwendung von Werkzeugen.
- 1.7. Hakwood Care and Maintenance (HCM): das Dokument von Hakwood mit Anweisungen zur Pflege, Wartung und Reinigung.
- 1.8. Hakwood Material Safety Data Sheet (MSDS): Das Dokument von Hakwood, das die relevanten Informationen über die Eigenschaften der Produkte, die damit verbundenen Sicherheitsaspekte sowie die empfohlenen Maßnahmen für deren sichere Handhabung, Verarbeitung, Lagerung, Verwendung, Transport und Entsorgung enthält.
- 1.9. Hakwood Subfloor Heating and Cooling (OVK): das Dokument von Hakwood mit den Produktanweisungen für den Einsatz bei Fußbodenheizung und -kühlung.
- 1.10. Dokumente: ein Oberbegriff für TPI, HII, HCM, MSDS und OVK.
- 1.11. Sonderanfertigungen: Waren, die nicht in der allgemeinen Preisliste von Hakwood aufgeführt sind und/oder speziell für den Auftraggeber entwickelt werden, beispielsweise hinsichtlich der Endbearbeitung oder der Form.

2. Allgemeines

- 2.1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie (soweit zutreffend) die Dokumente gelten für alle Angebote, Kostenvoranschläge, Verkäufe, Lieferungen und (sofern vereinbart) Installationen von Waren durch Hakwood und sind Bestandteil derselben.
- 2.2. Abweichungen von den allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Ergänzungen zu diesen sind nur dann gültig, wenn sie ausdrücklich und schriftlich zwischen dem Auftraggeber und Hakwood vereinbart wurden.
- 2.3. Bei Unstimmigkeiten oder Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Vertrags und der Dokumente haben die Bestimmungen des Vertrags Vorrang vor den Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Dokumente und die Bestimmungen der Dokumente haben Vorrang vor den Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen.

HAKWOOD

- 2.4. Hakwood ist berechtigt, die allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern, wobei der Auftraggeber über die Änderung informiert wird. Die geänderten allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle neuen Verträge und Rechtsgeschäfte, die nach diesem Datum geschlossen bzw. vorgenommen werden.
- 2.5. Sollte sich herausstellen, dass eine Bestimmung der allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Vertrags oder der Unterlagen nichtig oder anfechtbar ist, bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang in Kraft. Die Parteien werden sich bemühen, eine Ersatzbestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck und dem Sinn der nichtigen Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

3. Geistiges Eigentum

- 3.1. Hakwood ist der ausschließliche Inhaber aller (eingetragenen oder nicht eingetragenen) Rechte am geistigen Eigentum in Bezug auf die auf der Grundlage des Angebots oder des Auftrags hergestellten, gelieferten oder dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Waren, Dokumente, Programme, Systeme, Entwürfe und (sonstigen) geistigen Schöpfungen, darunter Modelle, Abbildungen, Beschreibungen, Marken, Handelsnamen und Logos, sowie aller Urheberrechte an Zeichnungen, Broschüren, Kalkulationen und/oder Kostenvoranschlägen und anderen von Hakwood entwickelten Materialien.
- 3.2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Hakwood ist es dem Auftraggeber ausdrücklich untersagt, Gegenstände, für die ein Recht am geistigen Eigentum von Hakwood, dessen Lizenzgebern oder Zulieferern besteht, oder Gegenstände, die im Rahmen des Angebots oder des Auftrags hergestellt wurden, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu verwerten, zu ändern, an Dritte weiterzugeben oder für andere als die vorgesehenen Zwecke zu nutzen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung führt zu einer sofort fälligen Vertragsstrafe in Höhe von 20.000 € pro Verstoß zuzüglich 1000 € für jeden Tag, an dem der Verstoß andauert, unbeschadet des Rechts von Hakwood, die Erfüllung zu verlangen und/oder vollständigen Schadensersatz zu fordern, sofern und soweit der tatsächliche Schaden die fällige(n) Vertragsstrafe(n) übersteigt.
- 3.3. Der Auftraggeber wird keine Handlungen vornehmen, die die Rechte von Hakwood an geistigem Eigentum verletzen.
- 3.4. Alle von Hakwood bereitgestellten Abbildungen, Kataloge, Zeichnungen, Vorabkalkulationen und Kostenvoranschläge sowie sonstige Angaben zu Maßen, Farben usw. haben lediglich hinweisenden Charakter und sind daher für Hakwood nicht bindend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde; sie gelten als ungefähre Angaben.

4. Geheimhaltung

- 4.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle vertraulichen (Unternehmens-)Informationen von Hakwood, die er im Rahmen des Vertrags oder der Dokumente erhalten hat, streng geheim zu halten, unabhängig davon, ob diese Informationen schriftlich oder mündlich übermittelt wurden. Zu den vertraulichen Informationen zählen unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, Waren, Dokumente, Systeme und Entwürfe. Der Auftraggeber darf diese Informationen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Hakwood veröffentlichen, vervielfältigen oder auf andere Weise an Dritte weitergeben.
- 4.2. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung führt zu einer sofort fälligen Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 € pro Verstoß, ohne dass es einer Mahnung bedarf; das Recht von Hakwood, Erfüllung zu verlangen

und/oder vollständigen Schadensersatz zu fordern, bleibt davon unberührt, sofern und soweit der tatsächliche Schaden die fällige(n) Vertragsstrafe(n) übersteigt.

4.3. Informationen gelten als vertraulich, wenn:

- a. diese ein Recht am geistigen Eigentum von Hakwood betreffen, oder
- b. dies ausdrücklich von Hakwood mitgeteilt wurde oder
- c. dies für den Auftraggeber offensichtlich sein sollte.

5. Angebote und Auftragsannahme

- 5.1. Sofern nicht anders angegeben, sind Angebote und Kostenvoranschläge sechzig (60) Tage ab dem Datum des Angebots bzw. Kostenvoranschlags gültig. Nach Ablauf dieser Frist verlieren die Angebote ihre Gültigkeit, es sei denn, die Frist wird von Hakwood schriftlich verlängert. Angebote können von Hakwood schriftlich geändert oder widerrufen werden.
- 5.2. Erteilt der Auftraggeber Aufträge an Hakwood, so unterliegen diese Aufträge der Annahme durch Hakwood sowie den allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 5.3. Die in der Auftragsbestätigung von Hakwood angegebenen Daten gelten als korrekt, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach dem Datum der Auftragsbestätigung schriftlich Widerspruch einlegt.

6. Preise, Zahlung und Rechnungsstellung

- 6.1. Die in den Angeboten genannten Preise basieren auf dem Preisniveau zum Zeitpunkt der Angebotserstellung und sind auf der Grundlage von FCA (frei Frachtführer) gemäß der neuesten Fassung der Incoterms festgelegt, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Mögliche künftige Preissteigerungen (z. B. Steuern, Rohstoffe, Materialien und Löhne) zum Zeitpunkt der tatsächlichen Abnahme von Waren oder Dienstleistungen gehen auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers.
- 6.2. Alle von Hakwood angegebenen Preise sind Nettopreise in der im Angebot genannten Währung und (sofern zutreffend) ohne Umsatzsteuer (USt.) sowie sonstige staatlich vorgeschriebene Abgaben und vergleichbare Umsatzsteuern.
- 6.3. Der Auftraggeber hat alle Zahlungen in Euro zu leisten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sollte eine andere Währung als Euro vereinbart worden sein, gehen alle Änderungen des Wechselkurses der vereinbarten Währung gegenüber dem Euro nach dem Datum des Vertragsabschlusses auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- 6.4. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt durch eine Anzahlung in Höhe von 50 % bei Auftragserteilung. Der Restbetrag ist gemäß Rechnung vor der Lieferung zu begleichen, sofern nicht schriftlich andere Zahlungsbedingungen vereinbart wurden. Im Falle einer Stornierung wird die Anzahlung mit der gegebenenfalls fälligen Stornierungsgebühr gemäß Artikel 7 verrechnet.
- 6.5. Zahlt der Auftraggeber nicht fristgerecht, gilt er von Rechts wegen als in Verzug und Hakwood ist ohne gesonderte Mahnung berechtigt, dem Auftraggeber auf den noch nicht bezahlten Preis sowie auf alle Kosten und Aufwendungen, die Hakwood infolge des genannten Verzugs entstanden sind, Zinsen in Höhe des gesetzlichen Handelszinssatzes gemäß Art.6:119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs („Burgerlijk Wetboek“) zuzüglich fünf (5) Prozentpunkten in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, Hakwood alle tatsächlich entstandenen gerichtlichen und

HAKWOOD

außergerichtlichen Kosten zu erstatten, wobei die außergerichtlichen Kosten mindestens 15 % der vom Auftraggeber geschuldeten Summe betragen.

- 6.6. Im Falle einer Vertragsverletzung, eines Zahlungsaufschubs, eines (beantragten) Insolvenzverfahrens des Auftraggebers oder wenn der Auftraggeber sich unzulässig verhält oder gegen das Gesetz, die öffentliche Ordnung und/oder die guten Sitten verstößt, ist Hakwood berechtigt, ohne vorherige Mahnung (i) die Erfüllung angenommener Aufträge auszusetzen, (ii) diese zu stornieren oder (iii) alle sonstigen Rechte und Rechtsmittel in Anspruch zu nehmen, die Hakwood unter diesen Umständen oder aufgrund des anwendbaren Rechts zustehen.
- 6.7. Der Auftraggeber kann Zahlungen an Hakwood nur schuldbefreiend leisten, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

7. Stornierung

- 7.1. Ein bereits von Hakwood bestätigter und angenommener Auftrag kann nicht storniert werden, es sei denn, der Auftraggeber hat die nachstehend aufgeführte Stornierungsgebühr an Hakwood entrichtet:
 - a. Stornierung innerhalb von 10 Werktagen nach dem Datum der Auftragsbestätigung: Erfolgt die Stornierung schriftlich innerhalb von zehn (10) Werktagen nach dem Datum der Auftragsbestätigung, hat der Auftraggeber eine sofort fällige Stornierungsgebühr in Höhe von 15 % des gesamten Rechnungsbetrags der Waren und/oder Dienstleistungen zu zahlen. Für Sonderanfertigungen gilt eine Stornierungsgebühr in Höhe von 50 %, was der Anzahlung entspricht.
 - b. Stornierung nach Ablauf von 10 Werktagen ab dem Datum der Auftragsbestätigung und vor der Lieferung: Erfolgt die Stornierung schriftlich nach Ablauf von zehn (10) Werktagen nach dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch vor dem vereinbarten Liefertermin, so hat der Auftraggeber eine sofort fällige Stornierungsgebühr in Höhe von 50 % des gesamten Rechnungsbetrags für die Waren und/oder Dienstleistungen zu zahlen. Bei Sonderanfertigungen ist der Auftraggeber in diesem Fall verpflichtet, 100 % des vereinbarten Auftragswerts sofort zu zahlen.
 - c. Stornierung zum Zeitpunkt der Lieferung oder danach: Erfolgt die Stornierung schriftlich am oder nach dem vereinbarten Liefertermin, hat der Auftraggeber eine sofort fällige Stornierungsgebühr in Höhe von 100 % des gesamten Rechnungsbetrags der Waren und/oder Dienstleistungen zu zahlen. Bei Sonderanfertigungen ist der Auftraggeber in diesem Fall verpflichtet, 100 % des vereinbarten Auftragswerts sofort zu zahlen.

8. Lieferung und Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Hakwood wird sich im Rahmen der üblichen Geschäftspraktiken bemühen, die vereinbarten Liefermengen und/oder Liefertermine einzuhalten, vorausgesetzt, der Auftraggeber ist seiner Zahlungsverpflichtung nachgekommen und hat alle Versanddaten übermittelt.
- 8.2. Zum Zeitpunkt der Lieferung und Installation hat der Auftraggeber alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die vernünftigerweise von ihm erwartet werden können, um Hakwood die Möglichkeit zu geben, seine Leistungen zu erbringen.
- 8.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Hakwood korrekte Angaben, darunter Name, Wohnort bzw. Firmensitz und Kontonummern, mitzuteilen. Änderungen müssen Hakwood innerhalb von 14 Tagen, nachdem die Änderung dem Auftraggeber bekannt geworden ist, schriftlich mitgeteilt werden.

- 8.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Hakwood auf erstes Anfordern alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags und der Dokumente erforderlich sind. Der Auftraggeber garantiert die Richtigkeit der von ihm übermittelten Angaben.
- 8.5. Im Falle einer Verzögerung bei der Erfüllung der oben genannten Bedingungen ist der Auftraggeber verpflichtet, Hakwood die zusätzlichen Kosten zu erstatten, die sich aus der Aussetzung der Vertragserfüllung ergeben, sofern diese Verzögerung durch Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers verursacht wurde.
- 8.6. Die zu liefernden Waren und das Zubehör bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Hakwood, unbeschadet des Gefahrenübergangs gemäß den geltenden Geschäftsbedingungen.
- 8.7. Sollten Waren und Zubehör aufgrund von Umständen, die Hakwood nicht zuzurechnen sind und/oder außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs von Hakwood liegen, nicht zum geplanten Termin versandt und geliefert werden können, ist Hakwood berechtigt, die betreffenden Waren auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers zu einem Preis von 5 € (fünf Euro) zzgl. USt. pro m² und Monat einzulagern. Gleichzeitig wird eine Rechnung ausgestellt und die Forderung wird sofort fällig. Der Lagerschein dient in diesem Fall als Ersatz für den Lieferschein. Der Auftraggeber ist verpflichtet, etwaige Hakwood entstandene angemessene Mehrkosten auf erstes Anfordern innerhalb von vierzehn (14) Tagen zu begleichen.
- 8.8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Hakwood bei der Ergreifung von Maßnahmen zum Schutz der Eigentumsrechte von Hakwood in jeder erforderlichen Weise zu unterstützen. Die gelieferten Waren dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Hakwood weder weiterverkauft noch installiert werden. Etwaige Erlöse aus einem Weiterverkauf oder einer Installation stehen Hakwood zu. Die Inbetriebnahme der gelieferten Waren räumt Hakwood das Recht auf vollständige und sofortige Zahlung ein.

9. Reklamationen

- 9.1. Hakwood bearbeitet Reklamationen nur insoweit, als diese die Vertragserfüllung, die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Dokumente betreffen.
- 9.2. Hakwood bietet dem Auftraggeber die Möglichkeit, die Waren bei der Lieferung zu prüfen. Reklamationen des Auftraggebers, die sich auf sichtbare Mängel beziehen, müssen vom Auftraggeber bei der Lieferung oder spätestens innerhalb einer Frist von fünf (5) Werktagen nach der Lieferung schriftlich gegenüber Hakwood geltend gemacht werden, wobei der Mangel klar und genau zu beschreiben ist, sofern in den allgemeinen Geschäftsbedingungen keine andere Frist festgelegt ist. Etwaige Fehlmengen und/oder Beschädigungen der gelieferten Ware und/oder der Verpackung, die bei der Lieferung festgestellt werden, muss der Auftraggeber auf dem Lieferschein, der Rechnung und/oder der bei der Lieferung vorhandenen Verpackung vermerken (lassen).
- 9.3. Mängel, die zum Zeitpunkt der Lieferung weder äußerlich erkennbar waren noch bei einer sorgfältigen Prüfung festgestellt werden konnten, müssen Hakwood vom Auftraggeber innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Auftreten dieser Mängel unter Angabe einer klaren und genauen Beschreibung des Mangels gemeldet werden.
- 9.4. Jeder Anspruch des Auftraggebers gegenüber Hakwood, der sich auf Mängel der von Hakwood gelieferten Waren bezieht, erlischt, wenn:
 - a. die Mängel Hakwood nicht innerhalb der in diesem Artikel genannten Fristen und/oder nicht in der in diesem Artikel vorgeschriebenen Weise gemeldet wurden;

- b. die Mängel unter Berücksichtigung ihrer besonderen Art oder ihrer geringen Bedeutung die Vertragserfüllung nicht wesentlich beeinträchtigen;
 - c. der Auftraggeber nicht in ausreichendem Maße an der ordnungsgemäßen Untersuchung der Begründetheit der Reklamation mitwirkt;
 - d. der Auftraggeber die Waren nicht ordnungsgemäß installiert, behandelt, verwendet, gelagert oder gewartet hat oder die Waren unter anderen als den von Hakwood vorgesehenen Bedingungen oder für andere als die von Hakwood vorgesehenen Zwecke verwendet oder behandelt hat;
 - e. die Nutzung der Waren, auf die sich die vom Auftraggeber vorgebrachten Reklamationen beziehen, fortgesetzt wird;
 - f. die Reklamationen erst vorgebracht werden, nachdem seit dem Lieferdatum mehr als 12 Monate vergangen sind;
 - g. der Schaden auf eine Nachlässigkeit des Auftraggebers bei der Wartung der gelieferten Waren zurückzuführen ist;
 - h. der Schaden auf normalen Verschleiß der gelieferten Waren zurückzuführen ist;
 - i. der Schaden auf eine Verfärbung oder Verformung der gelieferten Waren infolge der Einwirkung von Licht oder anderer äußerer Einflüsse zurückzuführen ist.
- 9.5. Hakwood wird die Reklamation innerhalb von drei (3) Werktagen bearbeiten und die Waren innerhalb von 10 (zehn) Werktagen prüfen, es sei denn, die Umstände des Einzelfalls erfordern vernünftigerweise eine längere Frist für die Bearbeitung bzw. Prüfung. Die Einreichung einer Reklamation setzt die Verpflichtungen des Auftraggebers nicht außer Kraft; alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag, den allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Unterlagen bleiben in Kraft, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 9.6. Der Auftraggeber ist nur nach schriftlicher Zustimmung von Hakwood berechtigt, die beanstandeten Waren zurückzusenden. Die Waren sind gemäß den Anweisungen von Hakwood zurückzusenden oder zu entsorgen. Sollte der Auftraggeber Waren ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Hakwood zurücksenden oder entsorgen, gehen alle mit der Rücksendung oder Entsorgung verbundenen Kosten zu Lasten des Auftraggebers. In diesem Fall ist Hakwood berechtigt, die Waren auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers zu lagern.
- 9.7. Natürliche Abweichungen in Farbe, Struktur, Qualität, Maserung und Sortierung sind charakteristisch für Holzböden und stellen eine wesentliche Eigenschaft des Materials dar. Obwohl die von Hakwood gelieferten Waren gemäß den festgelegten Normen hergestellt und ausgewählt werden, gilt eine Abweichung von bis zu fünf Prozent (5 %) außerhalb der Standardtoleranz als akzeptabel. Derartige Abweichungen können keinen Grund für eine Beschwerde, Reklamation, Vertragsauflösung oder irgendeine Form von Schadensersatz darstellen.

10. Garantie

- 10.1. Für die von Hakwood gelieferten Waren gilt eine Garantiefrist von zwölf (12) Monaten, gerechnet ab dem Tag der Lieferung.
- 10.2. Unbeschadet der vorstehend in Artikel 10.1 genannten Bestimmung wird ausdrücklich keine Garantie für das Finish (Endbearbeitung) der Waren gewährt.
- 10.3. Die von Hakwood dem Auftraggeber eingeräumten Garantien gelten nur unter der Voraussetzung, dass alle Waren ordnungs- und sachgemäß entsprechend den schriftlichen Anweisungen von Hakwood behandelt wurden. Als garantierte Eigenschaften gelten ausschließlich diejenigen Eigenschaften, die von

HAKWOOD

Hakwood ausdrücklich und schriftlich als garantiert bestätigt wurden. Hakwood behält sich jedoch das Recht vor, von den garantierten Eigenschaften der Waren abzuweichen und technische Verbesserungen oder andere Innovationen vorzunehmen.

10.4. Von den Garantien ausgenommen sind Schäden/Mängel, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:

- normale Abnutzung, die auf äußere Einflüsse zurückzuführen ist, darunter Feuchtigkeit, ein nasser Untergrund, mechanische Beanspruchung, Belastungen, Licht, chemische oder biologische Einflüsse oder die Folge von Fahrlässigkeit;
- falsche und/oder unvollständige Wartung aufgrund von Nichtbeachtung der HCM, einschließlich Nichtbeachtung der Wartungsanweisungen von Hakwood;
- unsachgemäße und/oder zweckentfremdete Nutzung sowie Missbrauch;
- fehlerhafte Installation, d. h. eine Installation, die von der Montageanleitung abweicht, oder (sofern keine solchen Anleitungen vorliegen) eine unsachgemäße oder unangemessene Installation;
- Transport, Montage oder jede andere Art der Bearbeitung durch Dritte;
- Verwendung von Materialien, die auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers eingesetzt wurden, obwohl Hakwood von der Verwendung dieser Materialien abgeraten hat;
- Produktänderungen oder Reparaturen, die nicht von Hakwood durchgeführt wurden;
- unsachgemäße Lagerung oder unrechtmäßige Rücksendung aufgrund von Nichtbeachtung der Dokumente;
- unzulässige Kombination mit Produkten Dritter;
- höhere Gewalt, Feuer, Überschwemmungen, herabfallende Gegenstände, Vandalismus, extreme Stürme. Unter „extremen Stürmen“ ist im Rahmen dieses Artikels eine vom niederländischen meteorologischen Institut KNMI gemessene Windgeschwindigkeit von mehr als 17,1 m/s zu verstehen;
- sonstige Mängel, Fehler oder Schäden, die nicht auf Material-, Produktions- oder Konstruktionsfehler zurückzuführen sind und in der vorstehenden Aufzählung nicht genannt wurden.

10.5. Die Garantiefristen beginnen mit der Lieferung der Waren durch Hakwood. Um einen Garantieanspruch geltend machen zu können, muss der Auftraggeber Hakwood innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Feststellung des Mangels schriftlich benachrichtigen und dabei eindeutige Abbildungen des festgestellten Mangels beifügen. Mängel, die vom Auftraggeber außerhalb der Garantiefrist gemeldet werden, fallen nicht unter die Garantie, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt diese Mängel bzw. der Schaden entstanden sind.

10.6. Sofern der Garantieanspruch begründet ist und Hakwood ordnungsgemäß gemeldet wurde, wird Hakwood nach eigenem Ermessen die mangelhaften Teile kostenlos reparieren oder ersetzen. Eine Reparatur oder ein Austausch im Rahmen der Garantie verlängert in keinem Fall die vereinbarte Garantiefrist. Sollte eine Reparatur oder ein Austausch nach Einschätzung von Hakwood nicht möglich sein, wird Hakwood ausschließlich eine Entschädigung gemäß Artikel 11 als einzige verfügbare Abhilfe leisten.

10.7. Die Erfüllung der Verpflichtungen von Hakwood gemäß Artikel 10 gilt als vollständige Erledigung der Reklamation des Auftraggebers. Der Auftraggeber verzichtet hiermit auf jegliches Recht auf Aufrechnung, Schadensersatz oder Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, es handelt sich um einen Schaden, der auf eine Handlung oder Unterlassung von Hakwood, für die Hakwood haftet, zurückzuführen ist.

11. Haftung

- 11.1. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die Hakwood infolge einer Handlung oder Unterlassung des Auftraggebers, die gegen die sich aus dem Vertrag, den allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den Dokumenten, einschließlich der HCM, ergebenden Verpflichtungen verstößt, entsteht.
- 11.2. Sofern weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit seitens Hakwood vorliegt, haftet Hakwood lediglich für Schäden, die unmittelbar aus den von Hakwood gelieferten Waren, erbrachten Leistungen oder Mängeln bei den von Hakwood durchgeführten Installationsarbeiten resultieren. Der Auftraggeber muss nachweisen, dass der Schaden auf ein zurechenbares Verschulden von Hakwood zurückzuführen ist. Ein zurechenbares Verschulden seitens Hakwood liegt nicht vor, wenn ein Schaden dadurch entsteht, dass die Waren für einen anderen Zweck als den, der Hakwood mitgeteilt wurde, verwendet werden. Ein zurechenbares Verschulden seitens Hakwood liegt ebenfalls nicht vor, wenn der Schaden auf eine unsachgemäße oder fehlerhafte Wartung der Waren durch den Auftraggeber zurückzuführen ist.
- 11.3. Hakwood haftet nicht für Mängel, Schäden oder Unregelmäßigkeiten an Dielen, die durch Faktoren wie Klimaanlage, Luftströmungen, Sonneneinstrahlung, Staub in der Luft, Heizung, große Fensterflächen ohne Vorhänge oder Jalousien oder andere örtliche Gegebenheiten, die den Zustand der verlegten Fußböden beeinflussen, verursacht werden.
- 11.4. Hakwood haftet nicht für Mängel an Produkten von Herstellern und sonstigen Lieferanten, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht erkennbar waren. In diesen Fällen tritt Hakwood seine Ansprüche gegenüber dem Hersteller und/oder sonstigen Lieferanten an den Auftraggeber ab und der Auftraggeber muss den Schaden selbst beim Hersteller und/oder etwaigen sonstigen Lieferanten geltend machen.
- 11.5. Hakwood haftet nicht für indirekte Schäden, darunter in jedem Fall Folgeschäden, entgangener Gewinn, Schäden aufgrund von Betriebsunterbrechungen, entgangener Umsatz und entgangene Geschäftsmöglichkeiten.
- 11.6. Sollte der Auftraggeber der Ansicht sein, dass Hakwood für einen durch Hakwood verursachten Schaden haftet, muss der Auftraggeber dies Hakwood unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Entstehung des Schadens, schriftlich mitteilen, andernfalls erlischt der Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, der Auftraggeber kann glaubhaft machen, dass er den Schaden vernünftigerweise nicht früher feststellen und melden konnte. In diesem Zusammenhang gilt der Zeitpunkt der Installation als der Zeitpunkt, zu dem der Mangel und/oder Schaden festgestellt werden kann. Die Abnahme der Installation der gelieferten Waren gilt als Abnahme der gelieferten Waren durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber hat daher keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn die gelieferten Waren installiert wurden und keine Reklamation vorliegt.
- 11.7. Soweit Hakwood gegenüber dem Auftraggeber haftbar sein sollte, ist die Haftung auf den niedrigsten der folgenden Beträge beschränkt: (i) einen Pauschalbetrag für Fußböden in Höhe von 35 € (fünfunddreißig Euro) pro Quadratmeter des betreffenden Teils der Arbeiten; oder (ii) einen Pauschalbetrag für geklebte Fußböden in Höhe von 30 € (dreißig Euro) pro Quadratmeter des betreffenden Teils der Arbeiten; oder (iii) einen Pauschalbetrag für die Endbearbeitung einschließlich Waren in Höhe von 15 € (fünfzehn Euro) pro Quadratmeter; oder (iv) einen Pauschalbetrag für den Austausch einer Diele, einschließlich Montagematerial und Endbearbeitung, in Höhe von 22 € (zweiundzwanzig Euro) pro Dielenbrett; oder (v) in allen anderen Bearbeitungsfällen einen Betrag von maximal fünfundzwanzig Prozent (25 %) des Rechnungswerts der ersetzten Waren; (vi) den von der

HAKWOOD

Versicherung von Hakwood ausgezahlten Betrag, und zwar ausschließlich insoweit, als der Schaden die unmittelbare Folge einer nachgewiesenen Haftung von Hakwood ist. Liegt ein Zahlungsrückstand vor, wird der Schadensbetrag mit dem Zahlungsrückstand verrechnet und der verbleibende Schadensbetrag wird in Form einer Gutschrift zugestellt.

- 11.8. Hakwood haftet gegenüber Dritten ausschließlich für Schäden, die durch Hakwood zurechenbare Mängel bei der Erfüllung des Vertrags oder der Dokumente oder durch zurechenbare Fehler der von Hakwood beauftragten Dritten entstehen. Der Schadenersatz gegenüber Dritten ist auf den Betrag begrenzt, den der Versicherer von Hakwood in diesem Zusammenhang auszahlt. Der Auftraggeber stellt Hakwood von allen sonstigen Ansprüchen Dritter frei. Abgesehen von Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet Hakwood in keinem Fall für Schäden, die nicht auf zurechenbare Pflichtverletzungen von Hakwood oder der von Hakwood beauftragten Dritten zurückzuführen sind.
- 11.9. Sollte Hakwood von Dritten im Zusammenhang mit dem Vertrag oder der Beteiligung am Projekt des Auftraggebers haftbar gemacht werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, Hakwood sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich zu unterstützen und unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die in einem solchen Fall von ihm erwartet werden können, um die Forderung abzuwehren. Sollte der Auftraggeber es versäumen, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, ist Hakwood ohne Mahnung berechtigt, diese Maßnahmen selbst zu ergreifen. Alle Kosten und Schäden, die Hakwood und Dritten dadurch entstehen, gehen vollständig auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

12. Höhere Gewalt

- 12.1. Hakwood ist nicht zur Erfüllung irgendeiner Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, wenn es daran durch einen Umstand gehindert wird, der nicht auf ein Verschulden zurückzuführen ist und für den es weder kraft Gesetzes noch aufgrund eines Rechtsgeschäfts noch nach den im Geschäftsverkehr geltenden Auffassungen haftet.
- 12.2. Unter „höherer Gewalt“ sind in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen alle von außen kommenden Ursachen, auf die Hakwood keinen Einfluss ausüben kann, die es Hakwood jedoch unmöglich machen, seinen Verpflichtungen nachzukommen, zu verstehen – unabhängig davon, ob diese vorhersehbar sind oder nicht –, darunter:
- was diesbezüglich im Gesetz und in der Rechtsprechung darunter verstanden wird;
 - Streik;
 - überdurchschnittlich hohe Fehlzeiten beim Personal von Hakwood;
 - Betriebsbesetzung;
 - Wirtschaftsboykott;
 - Versäumnisse oder höhere Gewalt seitens der Lieferanten oder Subunternehmer;
 - warenbezogene Embargos;
 - Lizenzen und/oder Genehmigungen (einschließlich Zollabfertigungen oder Einfuhrgenehmigungen);
 - Brand;
 - Sturmschäden;
 - Naturkatastrophen;
 - Überschwemmungen;
 - Epidemien;
 - Pandemien;

HAKWOOD

- Kriege und Bürgerkriege;
- unzumutbares Wetter;
- eine höhere Luftfeuchtigkeit als gemäß TPI oder HII vorgesehen;
- behördliche Vorschriften und/oder vergleichbare Anordnungen;
- Verzögerungen bei der Erteilung erforderlicher Genehmigungen;
- Fehlen der erforderlichen Genehmigungen;
- jeder andere Umstand, der außerhalb der Kontrolle von Hakwood liegt.

- 12.3. Hakwood kann während des Zeitraums, in dem die höhere Gewalt andauert, die Verpflichtung zur Vertragserfüllung für die Dauer der durch diese höhere Gewalt verursachten Verhinderung oder Verzögerung aussetzen, ohne für etwaige daraus für den Auftraggeber oder Dritte resultierende Schäden haftbar gemacht zu werden. Dauert dieser Zeitraum länger als fünf (5) Monate, ist jede der Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen, ohne dass eine Haftung und/oder eine Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz gegenüber der anderen Partei entstehen. Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, verlängert sich die Versandfrist um den Zeitraum der durch die höhere Gewalt verursachten Verhinderung oder Verzögerung.
- 12.4. Sollte Hakwood zum Zeitpunkt des Eintritts höherer Gewalt seine sich aus dem Vertrag, den allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder den Dokumenten ergebenden Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt haben oder noch erfüllen können und der erfüllte bzw. noch zu erfüllende Teil einen eigenständigen Wert besitzen, ist Hakwood berechtigt, den bereits erfüllten bzw. noch zu erfüllenden Teil gesondert in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, als handele es sich um einen eigenständigen Vertrag.

13. Installation (sofern zutreffend)

- 13.1. Sofern eine Installation der Waren durch Hakwood vereinbart wurde, basiert der Preis auf der Einhaltung der folgenden Bedingungen, deren Erfüllung zu Lasten des Auftraggebers geht:
- a. Bereitstellung eines geeigneten und abschließbaren Lagerraums am Installationsort oder in dessen Nähe für die zu liefernden Waren gemäß den TPI- und HII-Vorgaben für das jeweilige Produkt, sodass die Waren vor Diebstahl und Beschädigung, Feuchtigkeit oder sonstiger Beeinträchtigung geschützt sind. Waren, die während der Lagerung verloren gehen oder beschädigt werden, werden auf Kosten des Auftraggebers ersetzt.
 - b. Die Vorbereitung des Standorts erfolgt durch den Auftraggeber gemäß den TPI/HII-Vorgaben und weiteren Anweisungen, die Hakwood dem Auftraggeber zu gegebener Zeit erteilen wird. Die Vorbereitung des Standorts muss allen Sicherheits-, Elektro- und Bauvorschriften sowie den Regeln für eine ordnungsgemäße und sichere Installation der Waren entsprechen. Der Installationsort muss Hakwood rechtzeitig in sauberem, ebenem und hindernisfreiem Zustand zur Verfügung gestellt werden, damit Hakwood zum geplanten Termin mit den Installationsarbeiten beginnen kann. Beschäftigte von Hakwood, die mit der Installation beauftragt sind, dürfen erst dann zum Installationsort gerufen werden, wenn alle vorbereitenden Arbeiten abgeschlossen sind.
 - c. Alle für die Installation der Waren erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen, Wegerechte usw. müssen rechtzeitig von den zuständigen Behörden erteilt worden sein.
 - d. Transportausrüstung muss auf erste Anfrage von Hakwood vor Ort rechtzeitig bereitgestellt werden.

- e. Es müssen kostenlos geeignete, abschließbare Räume in der Nähe des Installationsortes für das Personal von Hakwood (ausgestattet mit sanitären Einrichtungen) sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien bereitgestellt werden.
 - f. Es müssen kostenlos Einrichtungen zur Vernichtung oder Entsorgung von Verpackungs- und sonstigen Materialien bereitgestellt werden.
 - g. Die Preise verstehen sich ohne Mehr- oder Minderleistung. Unter „Mehrleistung“ sind alle Arbeiten zu verstehen, die Hakwood in Absprache mit dem Auftraggeber zusätzlich zu den im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung festgelegten Aufgaben ausführt. Hakwood behält sich das Recht vor, den Preis bei Änderungen am Angebot zu ändern. Abweichungen von den geplanten Arbeiten oder Eigenschaften aufgrund versteckter oder im Voraus nicht vorhersehbarer Umstände wie Ausgleich/Vorbereitung des Bodens, verfaulte Dielen, Reinigung, zusätzliche Räume, zusätzlich benötigte Materialien, Entfernung und Abtransport alter Bodenbeläge, ungenaue Vermessungen sowie eine Verschiebung des Verlegetermins durch den Auftraggeber bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch Hakwood.
 - h. Sollten eine oder mehrere der oben genannten Bedingungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht erfüllt werden oder falls Hakwood seine Installationsarbeiten sowie die anschließende Inbetriebnahme und Abnahme aus Gründen, die Hakwood nicht zuzurechnen sind, unterbrechen oder aussetzen muss, verlängert sich die Übergabefrist entsprechend und alle daraus resultierenden Mehrkosten gehen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- 13.2. Hakwood übernimmt keine Haftung und gibt keine Garantien hinsichtlich der Gebrauchstauglichkeit oder der Eignung des Standorts, an dem die Waren installiert, verwendet oder gelagert werden sollen.

14. Inbetriebnahme, Übergabe und Abnahme (sofern zutreffend)

- 14.1. Sofern die Installation der Waren vereinbart wurde, wird Hakwood den Auftraggeber darüber informieren, wann die installierten Waren zur Inbetriebnahme, Übergabe und Abnahme bereit sind, und der Auftraggeber wird eingeladen, gegebenenfalls an der vereinbarten Standard-Abnahmeprüfung von Hakwood teilzunehmen, um die Übereinstimmung mit den vereinbarten TPI, HII und/oder MSDS nachzuweisen und/oder die Installationsarbeiten zu begutachten. Sollte der Auftraggeber es versäumen, zum genannten Termin zu erscheinen, wird das Personal von Hakwood eine Endabnahme der Waren und der Installationsarbeiten vornehmen, und die Abnahme erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse, die in der vom Personal von Hakwood unterzeichneten Abnahmebescheinigung aufgeführt sind.
- 14.2. Im Falle einer Ablehnung der installierten Waren aus triftigen Gründen, die ausschließlich Hakwood zuzurechnen sind, und die Hakwood innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Abschluss der betreffenden Abnahmeprüfung schriftlich und detailliert mitgeteilt werden müssen, ist Hakwood ausschließlich verpflichtet, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben und die entsprechenden Teile des Abnahmeverfahrens innerhalb einer angemessenen Frist gemäß den oben beschriebenen Verfahren zu wiederholen. Hakwood übernimmt daher keine weitergehende Haftung für installierte Waren.
- 14.3. Sollte Hakwood nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Abschluss des Abnahmeverfahrens die vom Auftraggeber unterzeichnete Abnahmebescheinigung oder eine Ablehnung aus triftigen Gründen erhalten haben, gelten die Waren und die Installationsarbeiten als vom Auftraggeber abgenommen. Die Inbetriebnahme der installierten Waren gilt zugleich als Abnahme der betreffenden Waren und der Installationsarbeiten.

HAKWOOD

- 14.4. Mängel, die aufgrund ihrer besonderen Art oder ihrer geringen Bedeutung die Vertragserfüllung nicht wesentlich beeinträchtigen, oder Abweichungen, die keinen Einfluss auf die Nutzung der installierten Waren haben, werden in der Abnahmebescheinigung vermerkt, führen jedoch nicht zu einer Verhinderung oder Aussetzung der Abnahme. Hakwood verpflichtet sich, derartige Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

15. Beendigung

- 15.1. Der Vertrag endet nach der Lieferung bzw. nach Abschluss der Installationsarbeiten. Eine vorzeitige Kündigung durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, es sei denn, der Vertrag, die allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Dokumente sehen eine vorzeitige Kündigung vor.

16. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 16.1. Für den Vertrag, die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Dokumente gilt niederländisches Recht einschließlich des UN-Kaufrechts.
- 16.2. Alle Streitigkeiten in erster Instanz, die sich aus dem Vertrag, den allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder den Dokumenten ergeben oder anderweitig damit in Zusammenhang stehen, werden ausschließlich von dem hierfür zuständigen Gericht im Gerichtsbezirk Zeeland-West-Brabant, Standort Breda, entschieden.